

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855  
1809**

61 (5.11.1809) Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches Provinzial-Blatt

# Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches Provinzial = Blatt.

Nro. 61. Sonntag den 5. November 1809.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

## Provinz = Verordnungen.

Das Schullehrer - Seminar zu Rastadt betreffend.

Nachdem zur Aufnahme der Schulpräparanden in das Seminar zu Rastadt die nöthigen Einrichtungen zu Stande gekommen sind, werden jene Lehrlinge, welche zu Folge höchster Entschliessung vom 29. März d. J. (Regierungsblatte Nro. XV. S. 154.) das Schullehrer - Institut zu Rastadt zu besuchen haben, an durch angewiesen, sich auf den 5. folgenden Monats dafelbst einzufinden, und bei dem Direktor des Instituts, Stadtpfarrer Demeter mit den erforderlichen Sittlichkeits und andern Zeugnissen dahin auszuweisen;

1) Daß sie auf Kosten des Staats, der milden Stiftungen oder durch eigenes Vermögen in dem Institute unterhalten werden; dieses wird durch ein VermögensAttestat, und jenes durch Anrufen des die Unterstützung bewilligenden Regierungsbeschlusses bewiesen.

2) Daß sie das 15. Jahr vollkommen zurückgelegt haben, und eine feste Gesundheit genießen, ersteres ist mit einem Tausschein und letzteres durch ein ärztliches Zeugniß zu belegen.

3) Daß sie die nöthigsten VorbereitungsKenntnisse mitbringen, welche sind: fertiges Lesen, aller deutschen Schrift und Druckarten, auch des latein. Gedruckten; eine wenigstens lesbare deutsche Handschrift mit der Fähigkeit, Etwas diktirtes ohne auffallende Fehler gegen die Orthographie niederzuschreiben; hinlängliche Fertigkeit in den (gemeinen) 4 Rechnungsarten, besonders im Kopfrechnen; einige Uebung im Singen und die Anfangsgründe im Klaviers oder Orgelspielen; Kenntniß der Hauptlehren der Religion und biblischen Geschichte. —

4) In Beziehung auf §. 1. wird weiter bemerkt, solche Lehrlinge, die weder eigenes Vermögen besitzen, noch eine bestimmte Unterstützung aus öffentlichen Fonds erhalten, und die sich nur durch Privatunterricht, oder mit sogenannten Kosttagen durchzubringen gedenken, können aus guten Gründen nicht angenommen werden.

5) In Beziehung auf vorstehenden §. 2. versteht es sich von selbst, daß ausgezeichnete Mißgestaltung des Körpers und Gebrechen, welche die Ausübung des Lehramts verächtlich oder unmöglich machen, oder sehr erschweren, als: Leibscha den, Engbrüstigkeit, Uebelhörigkeit, ein kurzes oder schwaches Gesicht, fallende Sucht, u. s. w. von der Annahme ausschließen. Wer über 17 Jahre alt ist, bleibt gleichfalls ausgeschlossen. Dieß ist jedoch nicht von Schulkandidaten zu verstehen, welche entweder freiwillig oder auf höhere Weisung das Schulseminar besuchen, um sich in einem oder dem andern Gegenstande mehr auszubilden.

6) In Beziehung auf vorstehenden §. 3. wird für dieses Jahr die Prüfung über die VorbereitungsKenntnisse der Schullehrlinge den Schulinspektoren überlassen, die aber auch verantwortlich bleiben, wenn ein Lehrling aus Mangel der gehörigen Vorbereitung von dem Institute zurückgeschickt werden müßte. Die Schulinspektoren haben in ihren Begleitungsschreiben an den Direktor des Instituts nur kurz zu bezeugen, daß sie bei der vorgenommenen Prüfung den Lehrling hinlänglich vorbereitet gefunden

Hätten; damit verbinden sie ihre Bemerkungen über die Gemüthsart des Präparanden, und dessen vorwiegende Neigungen. Das Sittenzeugniß wird von dem Ortsprocurator verschlossen ausgestellt.

Alle Zeugnisse sind dem Discretarschreiber anzuschließen.

7) Die innere Einrichtung des Seminars und den provisorischen Lehrplan für dasselbe betr. hat man, und zwar vorderseits:

1. in Rücksicht der ökonomischen Einrichtung, folgendermaßen angeordnet.

8) Es können vor der Hand 16 Präparanden in dem Seminar wohnen.

9) Das Institut besorgt alles nöthige Meublement, Bettung, Licht, Feuerung &c.

10) Die Lehrlinge haben nichts als ihre Leibwäsche und 4 Handtücher zu ihrem Gebrauche mitzubringen.

11) Die Kost wird im Institut verabreicht, und besteht Morgens in einem Stück Brod, Mittags in Suppe, Gemüß und  $\frac{1}{2}$  lb Fleisch zur Beilage, abwechselnd auch in Weispfeisen, Abends in Suppe und Erdäpfeln oder Gemüß, im Sommer Salat.

Es werden dafür täglich 14 kr. (wöchentlich 1 fl. 38 kr. bezahlt, für Logis, Licht, Holz und Wäsche jährlich 30 fl. 12 kr.) Auch jene Präparanden, welche nicht in dem Seminar, sondern in der Stadt wohnen, können die Kost in demselben nehmen. Ihre Wohnung in der Stadt und ihr Kosthaus müssen sie sogleich dem Institutsdirektor anzeigen. Weder das Wohn- noch das Kosthaus da ein Wirthshaus seyn.

12) Die Studien- und Verwaltung in Kastadt ist mit der Leitung der Oekonomie des Instituts beauftragt; sie hat die Verpflegungsgelder zu empfangen und zu verrechnen. Es geschieht halbjährige Vorausbezahlung.

13) Rücksichtlich des Unterrichts, wird ferner folgendes verfügt:

14) Der gesammte Unterricht wird allen Schulseminaristen, sie mögen im Seminar wohnen oder in der Stadt, ganz unentgeltlich ertheilt.

15) Der Zutritt steht auch protestantischen Schullehrlingen und Provisoren offen, wenn sie von ihrer Kirchenobrigkeit die Erlaubniß dazu erhalten und vorweisen.

16) Ausländische Zöglinge werden eben so wenig abgewiesen, falls sie sich den Bedingungen sub Litt. a. b. c. und den nachfolgenden Gesetzen unterwerfen.

17) Die Zeit dauert in der Regel zwei Jahre, sie kann abgekürzt und verlängert werden, nach Maßgabe des mindern oder größern Fortganges der Schüler. Länger als drei Jahre und kürzer als ein Jahr kann sie aber nicht seyn.

18) Nur zu Anfange des Schuljahres (im November) dürfen Lehrlinge aufgenommen werden, der ganze Unterricht wird (regelmäßig) in vier halbjährigen Lehrkursen vollendet.

19) Die mutmaßliche vereinigte Bestimmung zu gewöhnlichen Land- oder zu Musterschulen in Städten und auf dem Lande begründet eine eigene Klassifizierung der Präparanden und ihrer beschränkten oder höhern Ausbildung.

Hiernach geschieht auch, vornehmlich die Vertheilung der Unterrichtsgegenstände, in die vier Lehrkurse, und diese Unterrichtsgegenstände sind: biblische Geschichte und Religionslehre, Pädagogik und Methodik, populäre, praktische Logik, Anthropologie und Seelenlehre, Schreiblehre, (Schön- und Rechtschreiben) verbunden mit deutscher Sprachlehre und Übung im guten mündlichen Vortrage, in Fertigung schriftlicher Aufsätze, im Briefschreiben, Arithmetik und praktische Geometrie, Mechanik, Landwirtschaftslehre, Gartenbau, Bienen- und Baumzucht, Technologic, gemeinnützliche Kenntnisse aus der Naturlehre und Naturgeschichte, allgemein und vaterländische Geschichte, mit einer kurzen Uebersicht der gesetzlichen Landesverfassung, Geographie von Baden, von Deutschland &c., Zeichnen und französische Sprache, Musik, Gesundheits- und Höflichkeitslehre, Übung in verschiedenen mechanischen Handarbeiten.

20) Der Schein der Ueberladung im Gegensatz mit der beschränkten Lehrzeit und dem Alter der Zöglinge verschwindet, wenn man die Bemerkung No. 6. pr. Weid. erwägt, daß nicht alle Lehrgegenstände für alle Lehrlinge gegeben sind, und daß natürlich von einer gelehrten und umfassen-

den Behandlung des Lehrstoffes hier die Rede nicht sei; es wird nur überall das Nothwendige, das Gemüthlichste, in Beziehung auf den Schulzweck, ausgehoben.

22) Die Form des gesammten Unterrichts muß überhaupt praktisch sein, daher macht auch die dem Präparanden-Institut koordinirte Muster-school, einen integrierenden Haupttheil desselben aus. Die Lehrlinge sehen da die Anwendung der Lehrgrundsätze, die verschiedenen praktischen Kunstgriffe, mit einem Worte: das Ideal einer guten Schule realisirt, und erwerben sich selbst die Geschicklichkeit im Lehren durch wiederholte von einer geübten Hand geleitete Versuche.

23) Alle Jahre werden die Präparanden einmal, am Ende des Sommerschulkurses, öffentlich in Gegenwart eines disziplinären Kommissärs, geprüft. Nach jedem Winterkurse hat eine Privatprüfung statt, welche von dem Direktor des Seminars und den Lehrern vorgenommen wird, und wornach das Aufsteigen in einen weiteren Kurs oder das Zurückbleiben in dem vorigen bestimmt wird.

24) Es werden genaue Schematismen über den sittlichen und wissenschaftlichen Stand der Seminaristen vom Direktor geführt, und alle halb Jahre hieher eingeschickt. Es sind darin Fähigkeit, Fleiß, Fortgang und Aufführung, in einer kurzen Beschreibung zu bezeugen.

25) Die Entlassung aus der Lehranstalt und die Aufnahme in die Schulkandidatenliste hängt von der frühern oder spätern Befähigung der Lehrlinge ab. (§. 18.) Sie wird nach dem Erfund der öffentlichen Jahresprüfung bei disziplinärer Stelle entschieden, und dem Großherzogl. Provinzial-Regierungen bekannt gemacht. Karlsruhe, den 10. October 1809.

Großherzogliche General-Studien-Commission.  
Graf von Benzler Sternau.

vd. Seig.

## Polizey-Verordnungen.

### Verbotenen Weinschank betreffend.

Da man bereits wahrgenommen hat, daß zu Umgehung des im Provinzialblatt No. 58. vom 20. October d. J. verkündigten Verbots unerlaubten Weinschank und Weinverkaufs, von listigen Betrügern die Ausrede genommen wird, daß man eine halbe Ohm Wein gekauft habe, solche aber aus Mangel an Faß oder Geschirre Viertelweise abholen lasse; so wird hiermit ferneres verordnet, daß, wer eine halbe Ohm oder drei Viertel Wein (als die geringste Qualität, die zu kaufen erlaubt ist) kauft und aus Mangel an Geschirre oder Faß, solche nicht auf einmal ablangen kann, die Anzeige davon so gleich bei der Polizei zu machen, und die gekaufte Qualität Wein, noch an dem nämlichen Tage vollends abzulangen hat.

Jeder Weinverkäufer, mit einziger Ausnahme der Wirthe, hat sich also darnach zu achten, und bei Vermeidung der geordneten Strafe, an Niemanden Wein unter drei Vierteln oder einer halben Ohm (jene über 30 fl dieses zu 30 fl — und darunter) abzugeben, wenn dieser nicht bei ihm einen eigenen Schein niederlegen kann, daß er desfalls die Anzeige bei der Polizei gemacht, und die Erlaubniß erhalten habe, die verkaufte Qualität Wein Viertelweise, jedoch vollends an dem nämlichen Tage ablangen. Karlsruhe, den 25. October 1809.

Großherzogl. Polizei-Deputation.

## Untergerrichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

### Schulden-Liquidationen.

Andere werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter

dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Wahlberg  
zu Schutterzell an die Jakob Hurstke-  
schen Eheleute auf Montag den 6. November  
Vormittags 9 Uhr vor dem Theilungskommissariat  
in dasigem Tannenwirthshause. Aus dem

## Oberamt Nastatt

zu Steinmauern an den in Vermögensuntersuchung gerathenen Schreiner Michael Baumer im Wirthshaus zum Aker auf Montag den 20. November 1809;

zu Steinmauern an den Thierarzt Jakob Hag auf Montag den 13. November 1809. in dem Ankerwirthshaus daselbst. Aus dem

## Amt Rißlau

zu Mühlhausen an den Bürger Kaspar Six auf Montag den 6. November Morgens 9 Uhr bei Großherzogl. Amte dahier. Aus dem

## Oberamt Achern

zu Dehnspach an den in Sant gerathenen Beckermeister Faver Seeger auf Mittwoch den 22. Nov. d. J. Vormittags bei disseitiger Groß. Amtschreiberei. Aus dem

## Oberamt Durlach

zu Weingarten an den in Sant gerathenen verstorbenen Amtskeller Theodory auf Montag den 20. November d. J. auf dem Rathhause zu Weingarten vor der Santcommission.

Ettlingen. [Schuldenliquidation] Ueber das verschuldete Vermögen des verstorbenen Amtskellers Hermann dahier, ist von höchstpreistlichem Hofgericht des Mittelrheins der Santprozeß erkannt worden. Erhaltenen Auftrag zufolge, laden wir nun alle diejenigen, welche etwas an die Herrmannsche Santmasse zu fordern haben ein, Montags den 27. November d. J. vor dem Revisorat dahier, entweder persönlich zu erscheinen, oder einen hinlänglichen Bevollmächtigten abzuschicken, unter Mitbringung der Beweise gehörig zu liquidiren, wegen eines Nachlasses sich zu erklären, bei Strafe des Ausschlusses.

Ettlingen, den 24. October 1809.

Großherzogl. Oberamt.

## Mundtobdt-Erklärungen.

Karlsruhe. [Mundtobdtmachung.] Es wird hiemit Jedermann öffentlich gewarnt, dem in den Diensten Ihre Hoheit der Frau Markgräfin stehenden Mohren Joseph Pelim lediglich nichts zu borgen, widrigenfalls jede Forderung für nichtig erkannt, und Creditor damit abgewiesen werden würde.

Karlsruhe, den 30. October 1809.

Auf hohen Befehl. Leske, Sekretär.

Pforzheim. [Aufgehobene Mundtobdtmachung.] Es wird andurch öffentlich bekannt gemacht, daß die verfügte Mundtobdtmachung des Metzgers Konrad Seigers von hier von der Großherzogl. Regierung des Mittelrheins auf Wohlverhalten hin wieder suspendirt worden ist.

Pforzheim, den 16. October 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Mahlberg. [Aufgehobene Mundtobdtmachung.] Vermög Großh. RegierungsVerfügung vom 12. October d. J. ist die bisher geschehene Mundtobdtklärung des Martin Gänshirts von Mahlberg aufgehoben, und derselbe wieder in die Zahl der selbstständigen Bürger aufgenommen worden. Dieses wird zu dem Ende hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nun künftighin Martin Gänshirt mit Jedermann wieder mit Wirkung contrahiren könne.

Mahlberg, den 28. October 1809.

Großherzogl. Oberamt.

## Erboordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 9 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls ihr Vermögen an ihre bekanntesten, nächsten Verwandten wird ausgeliefert werden. Aus dem

## Oberamt Mahlberg

von Grafenhausen der schon vor 24 Jahren als Soldat in österreichische Dienste getretene Leopold Wengel, dessen Vermögen in 832 fl. 38 kr. besteht.

Pforzheim. [Erboordnung.] In Befolge einer erlassenen verehrlichen Verfügung der hochpreislichen Regierung des Mittelrheins vom 16. vorigen Monats R. N. 10,134. wird andurch der von Karlsruhe gebürtige und schon seit vielen Jahren abwesende Christoph Schlüter öffentlich aufgefordert, binnen 9 Monaten um so gewisser dahier zu erscheinen, und seine ihm angefallene elterliche Erbschaft von ungefähr 2000 fl. in Empfang zu nehmen, als sonst solche seinen darum nachgesuchten Geschwistern in nuzniessliche Verwaltung gegeben werden wird.

Pforzheim, den 16. October 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Kork. [Erboordnung.] Die Brüder Christian Heinrich und Jacob Hesel, weil. Johann

Georg Hehels Bürgers und Beckermeisters zu Wiltstett Söhne, giengen im Jahre 1755. als Beckerknechte in die Fremde. Von ihrem elterlichen Vermögen wurden im Jahre 1791. 538. fl. den nächsten Verwandten in Erbpflegschaft gegen Caution übergeben. Da nunmehr diese um Auslieferung des auf 1103 fl. sich belaufenden Ueberrestes sowohl als Abertassung obiger 538 fl. unter dem Erbschaftstitel ansuchen, so werden oben gedachte Brüder oder deren rechtmäßige Erben andurch edictaliter aufgefordert, sich a dato binnen 9 Monaten dahier zu der befraglichen Erbschaft zu melden, andernfalls zu gewärtigen, daß dem Ansinnen der sich gemeldet habenden Intestaterben ohne weiteres deferirt werde.

Kork, den 17. October 1809.

Großherzogl. Oberamt.

### Ausgetretener Vorladungen.

Stuttgart. [Ehegerichts-vorladung.] Nach dem bei des allerdurchlauchtigsten Königs und Herrn, königl. Majestät hochpreislichen Ehegerichts allhier in Stuttgart die zwischen Clara Rosina Krebs geborne Witt von Ebersdorf, Weinsperger Oberamts, Klägerin eines und ihren ausgewichenen Ehemann Christian Krebs, gewesenen Stift Obrisfeldischen Kiefer allda, Beklagten andern Theils observirende Ehestrittigkeit auf Donnerstag den 11. Monatsstag Jenner künftigen Jahrs wird erortert werden: also wird solches dem Beklagten Christian Krebs des Endes hiermit unverhalten, damit derselbe auf oben besagten peremptorischen Termin Vormittags um 8 Uhr in königl. Kanzlei, mit Beistand eines Gerichtsprocurators in Person oder per Mandatarium satis instructum erscheinen und sich des rechtlichen Ausgangs der Sache gewärtigen möge, wie dann, er erscheine oder nicht, nichts desto weniger auf Begehrens ferneres Anrufen gesprochen werden wird, was Rechtsens ist.

Stuttgart, den 12. October 1809.

Von königl. württembergischen Ehegerichts wegen.

Bruchsal. [Vorladung.] Der Bürgersohn Franz Mates von Neuthardt, welcher nach der Angabe des Venjägers Schorle von Altenbürg diesen heute früh an der Hauptallee gegen Graben durch einen Schuss verwundet und sich hierauf flüchtig gemacht hat, wird hiermit öffentlich vorgeladen, binnen 2 Wochen vor dem hiesigen Großherzogl. Oberamt zu erscheinen und über das ihm angeschuldigte Verbrechen zu verantworten, oder zu ge-

wärtigen, daß nicht nur gegen ihn nach der Landesconstitution wider ausgetretene Unterthanen werde verfahren, sondern er auch des erwähnten Vergehens für geständig werde gerichtet und das Weitere auf Betreten gegen ihn vorbehalten werde.

Bruchsal, den 18. October 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Mahlberg. [Vorladung.] Andreas Siefert, der gewesene Provisor von Dinglingen, der sich mit der Jakob Marx'schen Ehefrau von Ottenheim zweimal heimlicherweis flüchtig gemacht, und dem Jakob Marx jedesmal eine beträchtliche Summe Geld und andere Effecten auf eine diebische Art entwendet hat, wird hiemit edictaliter vorgeladen, sich innerhalb 6 Wochen zu seiner Vernehmung und Bestrafung um so gewisser vor hiesigem Oberamt zu stellen, als nach deren Verfluß er der Unterthanenrechte verlustig erklärt und des Landes verwiesen seyn soll.

Verfügt Mahlberg den 20. October 1809.

Großherzogl. Oberamt allda.

### Kauf-Anträge.

Karlruhe. [Kirschenwasser feil.] Beim Mundschent Reinbold, wohnhaft an der Narenzasse, sind die vorzüglichsten Sorten Schweizer- und Oberländer Thal-Kirschenwasser, so wie auch weißes und reiches Mannheimerwasser, auch Mannheimer Kümmel und Wachholderwasser, Rum, d'Jamaica, Eau d'vie d'orleans in den billigsten Preisen zu haben.

Ettlingen. [Pappelbäume Verkauf.] Gemäß höchsten Beschlusses sollen die auf der Landstraße von Grünwinkel bis an die Mörscher Bannscheide annoch befindliche in circa. 1020. Stämmen bestehende Pappelbäume verkauft, sogleich umgehauen und das Holz vom Platz geräumt werden; als zu welcher Verhandlung Mittwoch der 8. Nov. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, welches mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß zu Grünwinkel mit der Steigerung der Anfang werde gemacht werden, und daß die Käufer zugleich und ohne besondere Vergütung die Fällung der Bäume mit samt den Wurzeln übernehmen müssen.

Ettlingen, den 31. October 1809.

Großherzogl. Amtskellerei.

Altorf. [Versteigerung.] Montag den 13. November d. J. Morgens 9 Uhr wird das dem Wirth Johann Georg Rinkel zu Rohrburg zugehörige Wirthshaus nebst großer Scheuer, Stal-

lungen, geräumigen Hof und Garten, so wie auch seine im Roßburger Bann liegende Güter auf drey bis vier Termine nebst laufenden Zinsen nach Befund der Liebhaber, dessen Fahrende Haab aber, worunter das in gutem Stand bestehende Fahr- und Ackergeräth begriffen, um baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Die Liebhaber mögen sich daher an gedachtem Tag bei der Versteigerung einfinden, und können vorher den Platz in Augenschein nehmen, die Bedingungen aber bei hiesigem Amt oder dem Boten in Roßburg erfahren. Auswärtige haben ihrer Zahlungsfähigkeit halber sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu versehen.

Altorf, den 17. October 1809.

Grundherrlich von Lürkheimisches Amt.

Unteröwisheim. [ DomainenVerkauf. ]

Nach hoher Weisung Großherzogl. Badischer Kammer des Niederrheins werden unter Vorbehalt gnädigster Genehmigung folgende unter hiesig Großherzoglicher Verrechnung stehende herrschaftliche Domainen alternative in Steigerung verkauft und auf 6 bis 9 Jahre verpachtet werden.

A. Montags den 4. nächstkünftigen Monats December Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Oberöwisheim.

1) Das ehemalige Amtshaus daselbst mit Zugehörde nebst 66 Morgen Acker und 8½ Morgen Wiesen, das Baugut genannt, sodann 3 Morgen Weinberge, welche Güter dem Hauswerber einen hinlänglichen und ordentlichen Feldbau gewähren, und aus den andern vielen herrschaftlichen Gütern daselbst besonders dazu ausgewählt worden sind. Das Haus ist zweistöckig, massiv und modern gebaut, 100 Schu lang und 48 Schu breit, mit einem gewölbten Keller zu 50 Fuder Weinlager. Im I. Stock befinden sich 9 große schöne Zimmer, 1 große Küche und Speiskammer, und alle Fensterkreuzstöcke sind mit eisernen Gekrenn wohl verwahrt. Der zweite Stock enthält einen großen Saal und 9 große schöne Zimmer, wozu noch die unter dem Dache vorhandene geräumige Speicher und Kammern kommen. Die Zugehörde dieses Hauses besteht in dem großen von allen Seiten mit dem Haupt- und denen Nebengebäuden eingeschlossenen Hofe von 28 Ruthen Platz, aus geräumigen Pferd-, Rind-, Schwein- und Geflügelställen aus einer großen Scheuer, und aus Schopfen und Remisen mit ebenfalls darauf befindlichen Speichern; sodann aus den anhängenden 1 Morgen 5¼ Ruthen Küchen-Gras und Baumgarten, worinnen ein Gartenhäuschen und sonst schöne Abwechslungen angebracht sind. 2) Das sogenannte Dalackerische Gut daselbst, bestehend aus

63 Morgen Acker und 9 Morg. 2 Wirtl. Wiesen. 3) Das sogenannte Heerdlische Gut alda, enthaltend 51 Morgen Acker und 12 Morgen 2 Wirtl. Wiesen. 4) Das sogenannte Albergische Gut dortselbst von 27 Morgen Acker und 5 Morgen 2 Wirtl. Wiesen. 5) Das sogenannte Neubergische Gut daselbst von 27 Morgen Acker und 5 Morgen 2 Wirtl. Wiesen. 6) Das sogenannte Helmstädter Gut alda von 100 Morgen Acker und 14 Morgen 2 Wirtl. Wiesen.

B. Mittwochs darauf den 6. gedachten Monats December d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Münzesheim.

1) Das dasige ehemalige Amtshaus, welches ein neues modernes zweistöckiges massives Gebäude ist, von 68 Schu lang und 40 Schu breit mit 5 Zimmern und einer Waschküche im untern, und eben so viel Zimmern und einer Küche und Speiskammer im obern Stock, sodann mit wohleingerichteten Speichern und Kammern unter dem Dache. 2) Das hinter diesem Gebäude stehende zweistöckige Meierey-Wohnhaus, so 44 Schu lang und 40 Schu breit ist, mit 4 Zimmern und 2 Küchen im untern von Stein erbauten Stock, im obern neuen von Holz aufgeführten Stockwerk aber mit 6 Zimmern und unter dem Dache mit Speichern und Kammern, unter welsch beiden Gebäuden ein großer gewölbter Keller liegt, worinnen 150 Fuder Wein aufgehoben werden können. 3) Sämmtliche übrige herrschaftliche wohl eingerichtete und sich noch im besten Stand befindliche Meierey- und Deconomiegebäude, nemlich: a) das große von Stein erbaute Schaafhaus und hinten daran angebaute Pferdstall 106 Schu lang und 47 Schu breit mit darauf befindlichen schönen Speichern und Kammern; b) der große Rindviehstall 90 Schu lang und 47 Schu breit sammt einem Heuboden darauf; c) ein großes Gebäude mit einem neuen zweiten Stock von Holz 125 Schu lang und 45 Schu breit, worinn sich befinden 4 Reihen Schweinställe, 1 Rindvieh 1 Pferd- stall und eine sehr geräumige Scheuer, oben aber ein großer Heuboden; d) zwei hohe Schopfen oder Remisen zwischen letztern Gebäude, die zugleich zur Einfahrt dienen; e) ein weiteres großes massives Gebäude von 107 Schu lang und 47 Schu breit, in welchem eine sehr geräumige Scheuer mit 2 Tennen und 4 Barnen und 1 Pferd- stall mit Heuboden und Geschirrkammer, sodann 2 gewölbten Kellern zu 80 F's 90 Fuder Faß, angebracht sind; f) ein Holzschopfen, Pferd- stall und ehemalige Schmide im hintern Hof zusammen 85 Schu lang und 17 Schu breit, wozu g) noch kommt, der vordere und hintere

von allen Seiten mit oben beschriebenen Gebäuden und hohen Mauern eingeschlossene Hof 113½ Ruthen im Maß haltend und 9 Ruthen Platz hinter dem Gebäude ad c), sodann ein kleines Gärtchen von 3½ Ruthen am hintern Hof.

4) An Gütern: 382 Morgen 2 Weid. Acker, 30 Morgen 1 Weid. Wiesen und 21 Morgen 1½ Weid. Gras- und Baumgarten. Beide Ortsgemeinden Oberörsheim und Münzesheim liegen in einer schönen fruchtbaren Gegend im Kraichgau 1½ Stunde von Bruchsal; Adelige Familien oder reiche Partikuliers könnten durch Erwerbung dieser Eigenschaften oder eines Theils derselben zu einem der angenehmsten und nutzbarsten Landstüce gelangen, oder es würden sich auch die Gebäude zu Treibung einer Fabrike oder sonstigen Gewerbs einrichten lassen.

Die Bedingungen des Verkaufs sind folgende:

1) Nach eingelangter höchster Genehmigung, welche ausdrücklich vorbehalten wird, solle die Zahlung des Kaufschillings in 6 auf einander folgenden mit 5 pCt. verzinlichen Jahrsterminen geleistet werden, und zwar bei jedem Termin ⅓ in baarem Gelde, für die übrigen ⅔ aber werden auf Verlangen neu errichtete Großherzogl. Badische Amortisations-Casse Obligationen angenommen. Wollte jemand bloß mit Staatsobligationen Zahlung leisten wollen, so bleibt demselben ein desfallsiges mit der Großherzoglichen Amortisationscasse zu treffendes Arrangement überlassen; auch ist gestattet, mit Bruchsaler Staatsobligationen, welche zum Behuf der Mannheimer Schloßgarten-Arbeiten ausgegeben werden, nach ihrem vollen Nennwerthe zu zahlen. 2) Wird sich bis zur gänzlichen Zahlung des Kaufschillings für gnädigste Landesherrschaft das Eigenthumsrecht der verkauften Domainen vorbehalten. 3) Werden die veräußerten Domainen denen gewöhnlichen Staatslasten gleich andern Privatgütern unterworfen.

Unter öffentlicher Bekanntmachung dieses werden daher die Liebhaber eingeladen, diese schöne Domaine vor der Versteigerungs-Verhandlung zu besichtigen, auch die Nebenbedingungen des Kaufes, so wie die Pachtsbedingungen und die verschiedene Arten beiderlei Begehungen im Ganzen und zu Theil bei unterzogener Stelle zu vernehmen, an den zur Steigerung selbst anberaumten Tagen aber sich an Ort und Stelle einzufinden, und was Fremde betreffe, sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihres Vermögens und übrigen Prädikats auszuweisen. Unterörsheim bei Bruchsal im Kraichgau den 28. September 1809.

Großherzogl. Bad. Gesül-Verwaltung.

## Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logis.] In dem Haus des Herrn Grafen von Brüssel in der Rittergasse ist der untere und mittlere Stock, bestehend in 7 Zimmern nebst einer Küche, zugleich mit einem Theil des Pferdskalls und des Gartens zu vermietzen und können sogleich bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] In der Waldgasse No. 80. ist ein Zimmer mit Meubel zu verleihen und kann täglich bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Bäcker Friedrich Wagner No. 446. ist hinten aus 1 Stube, Kammer und Küche sogleich zu verleihen.

Karlsruhe. [Logis.] Die obere Etage meines Hauses, ist nebst allen Bequemlichkeiten auf den 23. Jenner künftigen Jahrs zu vermietzen und kann täglich in Augenschein genommen werden.

Fellmeth, Conditior.

## Dienst-Anträge.

Pforzheim. [Lehrlings-Gesuch.] Ich suche einen stilllichen, gut gebildeten, fähigen, jungen Menschen in die Lehre der Wundarzneykunde aufzunehmen. Es fehlt mir, besonders bei meiner Anstellung im hiesigen Irren- und Siechenhause, nicht an Gelegenheit, demselben sowohl theoretischen als praktischen Unterricht geben zu können.

Osiander,

Irrenhaus-Wundarzt und Accoucheur.

## Kommerzial-Anzeigen.

Karlsruhe. [Empfehlung.] Posamentirer Garisch von Mannheim wird wiederum die bevorstehende Messe beziehen, und empfiehlt sich ergebend mit seinen Fabrikaten und Mode-Artikeln.

Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Die in dem Provinzialblatt des Mittelrheins No. 59. und 60. auf Montag den 6. dieses angekündigte Versteigerung eines vierstüigen Wagens wird deshalb nicht stattfinden, indem solcher bereits aus freyer Hand verkauft wurde.

Karlsruhe. [Nachricht.] Madame Lichtenberg von Rastatt empfiehlt sich den Damen in allerley schöne Modewaaren und kann die billigsten Preise versichern. Logirt die Messe über bei Herrn Sattler Beck neben dem goldnen Kreuz.

**Karlsruhe.** [Empfehlung.] Strumpfwürker  
 Herst verfertigt auf Bestellung Manns- und Frauen-  
 Bekleider, Westen von Seide, Baumwolle, Leine,  
 Wolle, eben so Strümpfe und Socken etc. und würt  
 alte seidene Strümpfe an und stickt solche. Er verän-  
 dert seidene Strümpfe nach der Masche und wascht  
 dergleichen, so wie er seidene Strümpfe schwarz und  
 grau dauerhaft färbt. Wohnhaft beim Rüppurrer  
 Thor No. 84.

**Bretten.** [Unterspfandsbücher.] Diejeni-  
 gen Gläubiger, welche an Einwohner von Bauer-  
 bach vor dem 1. Jenner l. J. auf gerichtliche  
 Pfandverschreibungen Geld ausgeliehen haben, wer-  
 den hiemit aufgefodert, die darüber erhaltenen ge-  
 richtlichen Pfandverschreibungen, entweder im Ori-  
 ginal oder beglaubter Abschrift an den Gericht-  
 schreiber Abel allda, um die Eintragung in das  
 Verlegungsbuch zu verlässigen, in Zeit 4 Wochen  
 unfehlbar einzusenden, — im Unterlassungsfall aber  
 den dadurch etwa entstehenden Nachtheil sich selbst  
 zuzumessen. Bretten, den 10. October 1809.

Großherzogl. Amt,

**Kirchenbuchs-Auszüge.**

**Karlsruhe.** (Geborne.) Den 25. September  
 Louise Sophie, Bat. Herr Johann Friedrich Heinrich  
 Schrickel, Großherzogl. Staats- und Hofmedikus.

Den 2. October Jakob Christian, Bat. Jakob  
 Groß, Gemeiner der Großherzogl. Leibgrenadiergarde.

Den 3. Heinrich, Bat. Matthias Strübe, Hin-  
 tersaß in KleinKarlsruhe.

Den 11. Wilhelmine Friederike Theresie, Bat.  
 Christian Friedrich Zeller, Unteroffizier bei dem ersten  
 Linieninfanterieregiment.

Den 11. Karoline Auguste Friederike, Bat. Herr  
 Karl Reinhold, Großherzogl. Mundschent.

Den 19. Johann Wilhelm, Bat. Herr Johann  
 Wilhelm Reinhold, Bürger und Uhrmacher.

(Kopulirte.) Den 10. Sept. Karl Wilhelm  
 Kaupp, Bürger und Perückenmacher, weil. Herrn  
 Georg Daniel Kaupps, Ritterschloß mit weil. Louise  
 Christiane geb. Heyerin ehelich erzeugter Sohn und  
 Maria Margarethe Bergerin, weil. Joh. Christian  
 Bergers, Bürgers und Webermeisters mit Maria Mar-  
 garethe geb. Schaublin ehelich erzeugte Tochter.

Den 3. October Herr Karl Christian Moschdorf,  
 Großherzogl. Kanzleyrath und Wittwer und Jungfer  
 Christine Wilhelmine Baur, weil. Herr Jeremias  
 Baur, Bürgers und Grünbaumwirths zu Durlach  
 mit Sophie Charlotte geb. Kolbin ehelich erzeugte ledige  
 Tochter.

Den 12. Friedrich Kies, Hautboist bei der  
 Großherzogl. Leibgrenadiergarde und der Elitenkom-  
 pagnie ledigen Standes mit Karoline Louise der eheli-  
 chen ledigen Tochter des Großherzogl. Sattelmachers  
 Haud.

Den 17. Johann Christoph Süss, Unteroffizier  
 der Großherzogl. Leibgarde zu Pferd, ledigen Standes  
 mit Karoline Katharine Anton Knodels, Unteroffiziers  
 der Großherzogl. Leibgarde zu Pferd und Christine ge-  
 borne Zech eheliche ledige Tochter.

**Marktpreise von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 28 October 1809.**

Fruchtpreis.	Karlsruhe.		Durl.		Pforzheim.		Brodtaxe.		Karlsru.		Durl.		Fleischtaxe.		Karlsru.		Durl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			Pf.	Loth	Pf.	Loth	Das Th.	kr.	kr.			
Das Malter	7	24	7	24	7	30	Ein Beck zu						Ochsenfleisch	10	9			
Neuer Kern	8	—	8	—	8	48	1 kr. hält	—	7				Gemeines	9	—			
Alter Kern	—	—	—	—	—	—	dito zu 2 kr.	—	14	—	15		Rindfleisch	8	8			
Weizen . . .	—	—	—	—	—	—	Weißbrod zu						Rohfleisch	7	—			
Neues Korn	—	—	—	—	—	—	6 kr. hält	1	15	1	16		Kalbfleisch	9	9			
Altes Korn	5	—	—	—	6	24	Schwarzbrod						Räuplingsfl.	7	—			
Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—	zu 5 kr. hält	2	2	—	—		Sammelfl.	8	8			
Gersten . . .	4	—	4	—	4	48	dito zu 10 kr.	4	7	4	13		Schweinefl.	10	10			
Haber . . . .	4	—	4	—	3	24							Ochsenzunge	10	9			
Welschkorn.	5	20	5	20	8	—							Ochsenmaul	12	—			
Erbsen d. Sri	1	—	1	—	1	4							1 Ochsenfuß	9	—			
Linzen . . . .	—	—	—	—	—	—							1 Kalbskopf	24	—			
Bohnen . . . .	—	—	—	—	—	—												

[Viktualien-Preise.] Rindschmalz das Th. 26 kr. — Schweineschmalz 28 kr. — Butter 21 kr. —  
 Lichter 24 kr. — Saife 22 kr. Unschlitt der Centner 25 fl. 2 Eyer 4 kr.